

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 5 (1907)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.

Expedition:
Geschwister Ziegler, Winterthur

Landwirtschaftliche Meliorationen im Kanton Baselland.

Referat von Regierungsrat Rebmann in Liestal an der VII. Konferenz der schweiz. beamteten Kulturingenieure, Liestal 14. Oktober 1906.

(Schluß.)

Weil nun aber damals noch keine gesetzlichen Bestimmungen hieüber bestanden, suchten sich die beteiligten Grundeigentümer sonst zu helfen. So verbanden sich die Eigentümer der Grundstücke im ehemaligen Rebberg „Vorderberg“, Gemeinde Oberwil, am 3. April 1892 zu einer förmlichen Gesellschaft und setzten in § 3 des Gesellschaftsvertrages folgendes fest: Jeder Gesellschafter gibt seinen Anteil am Vorderberg, wie er laut Kataster und Schätzung ihm zusteht, zur Neueinteilung an die Masse ab. § 4. Bei der Neueinteilung erhält jeder Gesellschafter nach verhältnismäßigem Abzuge für Wege und gemeinsame Anlagen seinen in die Masse gegebenen Anspruch an einem oder an möglichst wenigen und möglichst regelmäßigen Stücken wieder zurück.

Die gleichen Gründe, Rückgang des Weinbaues, weitgehende Parzellierung und Mangel an Wegen, führten in der Folge zu den 3 Regulierungen in der Gemeinde Pratteln und zur Regulierung in der Gemeinde Sissach, welche demgemäß auch, besonders die 2 ersten Regulierungen von Pratteln, eine ziemlich weitgehende Zusammenlegung ergaben.